

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

03.05.21

Nummer 36

INHALT

SEITE

**Bekanntmachung der Stadt Passau zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen
Regelungen der 12. BayIfSMV**

218



03. Mai 2021

**Bekanntmachung der Stadt Passau
zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV**

Auf Grund § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 27. April 2021 (BayMBl. Nr. 290) geändert worden ist, macht die Stadt Passau amtlich bekannt:

1.
Die durch das Robert Koch-Institut für die Stadt Passau veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) hat an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100 unterschritten.

2.
Ab 05.05.2021 gelten im Gebiet der Stadt Passau diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 (bzw. zwischen 35 und 100 bezogen auf die Kontaktbeschränkungen, vgl. § 4 der 12. BayIfSMV) geknüpft sind.

Hinweise:

- Die inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV gemäß Ziff. 2. dieser Bekanntmachung gelten solange fort, bis sich nach § 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt. Die Stadt Passau wird unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde, § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.
- Aufgrund der 7-Tages-Inzidenz unter 100 finden insbesondere die in § 28b Abs. 1 IfSG normierten weitergehenden Schutzmaßnahmen keine Anwendung.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister